

Das Filtermaterial besteht aus einer 0,6–1,00 m starken Sandschicht und aus untergelegten Kiesschichten in einer Gesamthöhe von 0,60 m, deren Korngröße von unten nach oben abnimmt. Auf der Filterschicht liegen kleine gemauerte Kanäle mit seitlichen Öffnungen, durch welche das filtrierte Wasser in den Längskanal des Filters sich erstreckt, in ein Regulierhäuschen mündenden größeren Kanäle zufließt. Aus diesem Häuschen gelangt es weiter in die Hauptwasserkanäle, welche mit 2 Düsen die Billwälder Bucht kreuzen und bei dem Pumpwerk in Rothenburgsort bzw. den ebenfalls angelegten Wasserbehältern mit zusammen rd. 17000 cbm Fassungsraum enden.

Jedes Filter kann bei der bisherigen Höchstbeanspruchung von 64 Stunden Liter auf 1 qm Sandoberfläche in 24 Stunden etwa 12000 cbm Wasser liefern und wird in seiner Leistung durch einen Überfallschieber geregelt.

Wenn ein Filter nach einer im Durchschnitt 3–4wöchentlichen Betriebszeit undurchlässig geworden ist, wird es nach Beseitigung des über und bis zu etwa 20 cm Tiefe in dem Sande befindlichen Wassers durch Abschaufeln der obersten verschlammten Sandschicht gereinigt. Der abgeschauelte Sand wird in Wasserstrahlwaschen gereinigt und später wieder verwandt.

Das Filtrat jedes einzelnen Filters wird täglich sowohl durch Beamte der Stadtwasserkunst als auch durch Beamte des Hygienischen Instituts bakteriologisch untersucht.

In den guten Ergebnissen dieser Untersuchungen kann das hamburgische Filterwerk von keinem andern übertroffen werden.

Das in seiner Fassungsanlage aus 11 Brunnen von mehr als 100 m (S. M. 245 m) Tiefe und 8 Brunnen von weniger als 100 m (S. M. 42 m) Tiefe bestehende Grundwasserwerk am Elbe-Hille-Kanal liefert täglich etwa 30000 cbm Wasser.

Das Wasser aus einem Sammelbrunnen etwa 3500 m langer Heberleitungen auf eine Enteisungsanlage für 1000 pferdige Dismotoren, von denen jede eine für die ganze Fördernisse ausreichende Kreiselpumpe antreibt und einen 42-pferdigen Motor gleicher Art zum Antrieb einer Kreiselpumpe und eines Gebläses für die Spülung der Enteisungsanlage.

Die Enteisungsanlage enthält 8 Kammern von je 50 qm Grundfläche mit 2 übereinander liegenden Filtern aus 0,50 m hoch geschichtetem Kies von 2 bis 4 mm Korngröße. Das vom Pumpwerk kommende Wasser wird in diesen Kammern durch eine Reihe von Filtern über die ganze Fläche verteilt und fällt aus letzteren regengleich nieder, durch die dabei stattfindende Belüftung wird das in dem Wasser als Oxidyl gelöste Eiseneisen in dieser Form nicht ausfällbar. Eisen in flüchtiges Eisenoxid umgewandelt und dieses wird durch die Filter abgelenkt. Die alle 2 bis 3 Tage erforderliche Reinigung des mit Eisenschlamm durchsetzten Filterkies erfolgt in der Weise, daß durch diesen von unten gleichzeitig Wasser und Luft gepresst wird.

Die Abflüsse von je 4 Filtern der Enteisungsanlage münden in einem der vorbereiteten Sammelkanäle, von dort fließt das enteisene Wasser durch eine den Elbe-Hille-Kanal mit einem Düker kreuzende Rohrleitung nach dem Hauptpumpwerk in Rothenburgsort, vor dem sich diese Leitung mit dem filtrierten Elbewasser führenden Leitungen vereinigt.

Das Hauptpumpwerk in Rothenburgsort ist zurzeit mit 11 Pumpmaschinen von zusammen mehr als 15000 cbm stündlicher Leistungsfähigkeit ausgerüstet. Zur Erzeugung des Betriebsdampfes sind 24 Dampfkessel, zur Abführung der Rauchgase 2 Schornsteine vorhanden. Der ältere Schornstein, der sog. Wasserturm, hat eine Höhe von 66 m.

Die Pumpmaschinen pumpen das Wasser direkt in das Rohrnetz; in diesem erfolgt die Verteilung nach einem kombinierten Rundlauf und Verteilungssystem. Im März 1910 ist die im Jahre 1906 von Senat und Bürgerschaft unter Bewilligung von 6945000 M. für den Ausbau des Hauptpumpwerkes in Rothenburgsort, Erweiterungen und Erneuerungen des Rohrnetzes und die allgemeine Einführung von Wassermessern beschlossene Teilung des Versorgungsgebietes in ein Niederdruck- und ein Hochdruckgebiet erfolgt. In beiden Leitungssystemen steht das Wasser unter solchem Druck, dass es auch in den höchsten gelegenen Wohnungen jederzeit unmittelbar aus den in die Häuser führenden Leitungen entnommen werden kann. Die frühere Art der Versorgung durch Vermittlung von Vorratsbehältern in den Häusern bzw. den einzelnen Wohnungen hat damit, soweit es sich um Genusswasser handelt, ihr Ende erreicht.

Zur Aufspeicherung von Wasser während der Nachtstunden, in welchen der Wasserverbrauch nur gering ist, sowie zum Ausgleich von Druckschwankungen in den Tagesstunden dienen drei Behälter von zusammen rd. 60,0 cbm Fassungsraum; von diesen sind zwei in 12 m Abstand übereinander in einem Turm auf der Sternchanze aufgestellt, und der mit dem unteren derselben in gleicher Höhe liegende dritte Behälter befindet sich in einem Turm auf der Uhlenhorst.

Das Rohrnetz hatte am 1. Januar 1912 eine Gesamtlänge von 744822 m und war mit 7724 Absperrschiebern und 6077 Hydranten ausgestattet.

Die gesamten Anlagen hatten Ende 1911 einen Buchwert von rund 80 865 000 M.

Der Wasserverbrauch hat im verflossenen Jahre im ganzen 4 775 517 cbm bzw. bei einer Bevölkerungszahl des Versorgungsgebietes von 948 000 im Durchschnitt täglich 141 Liter pro Kopf betragen.

Die Beschichtigung der Anlagen ist dem Publikum gegen Karten gestattet, welche im Direktionsbureau, Artushof, gr. Bleichen 53, 3. Stock, Zimmer 46, unentgeltlich verabfolgt werden. Die Besteigung des sog. Wasserturms in Rothenburgsort und der beiden mit Aussichtsgalerien versehenen Wassertürme auf der Sternchanze und der Uhlenhorst ist ohne besondere Erlaubnis gestattet.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Oberschulbehörde.

Ernst Merck-Str. 9, Biebrichhaus.

(Näheres auch Abschnitt I, siehe Inhaltsverzeichnis).

Die Oberschulbehörde besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation, einem bürgerlichen Mitgliede der Baudeputation, neun von der Bürgerschaft auf sechs Jahre erwählten Mitgliedern, von denen nicht mehr als zwei dem Lehrstande angehören dürfen, drei vom Senat zu erwählenden Schulaufsichtsberechtigten und vier von der Schulsynode auf vier Jahre zu erwählenden Deputierten.

Das Verwaltungsgebiet der Oberschulbehörde umfasst die meisten Wissenschaftlichen Anstalten, sowie das Vorlesungswesen, die Städte- und Landgemeindeschulen, soweit nicht einzelne Schulen anderen Behörden unterstellt sind und die anderen für die schulpflichtige Jugend bestimmten Schulen.

Die Oberschulbehörde ist in vier Sektionen geteilt.

Der Sektion I unterstehen die Wissenschaftlichen Anstalten. (Stadtbibliothek, Museum für Völkerkunde, Museum für hamburgische Geschichte, Museum für Kunst und Gewerbe, Sternwarte, Physikalisches, Chemisches Staatslaboratorium, Mineralogisch-Geologisches Institut, Naturhistorisches Museum, Botanische Staat-Institute.) Deren Aufgaben bestehen in der Förderung der Wissenschaft durch eigene Forschungen, sowie in der Unterstützung anderer Gelehrten bei deren Arbeiten, in der Hebung der wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen der hamburgischen Bevölkerung, in der Ausübung von Untersuchungen und in der Erteilung von Auskunft über wissenschaftliche und damit zusammenhängende praktische Fragen.

Näheres über die einzelnen Anstalten siehe in diesem Abschnitt. Zum Gebiete der ersten Sektion gehört ferner das Vorlesungswesen. Dessen Zweck besteht in der Förderung wissenschaftlicher Interessen und Arbeiten durch Vorlesungen

und praktische Übungen, die teils von hiesigen, teils von auswärtigen Gelehrten und Fachvorlesungen für bestimmte Berufskreise und in Übungen und Praktika. Für die Fachvorlesungen und Übungen sind in der Regel Gebühren zu zahlen, die öffentlichen Vorlesungen sind unentgeltlich. Am Anfang jedes Halbjahres erscheinen amtliche Vorlesungsverzeichnisse im Buchhandel. Näheres über das Vorlesungswesen Abschn. I u. V, siehe Inhaltsverzeichnis.

Der Sektion II unterstehen die höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend. Wegen der einzelnen höheren Staatsschulen und des Schulgesetzes siehe Abschnitt V, Seite 26 u. 27.

Der Sektion III ist das Volksschulwesen des Stadtgebiets (siehe dasselbe in diesem Abschnitt).

Der Sektion IV das Volksschulwesen des Landgebiets zugewiesen.

Die Vormundschaftsbehörde.

Poststrasse 19.

Für die Innere Stadt galt früher die Vormundschaftsordnung vom 11. Juli 1881, welche am 7. Dezember 1887 und 5. Juli 1884 revidiert wurde. Für die Vorstädte St. Georg und St. Pauli, für die Ämter Bergedorf und Ritzbüttel sowie für das übrige Landgebiet war das Vormundschaftsrecht durch besondere Gesetze und Bestimmungen geregelt.

Die für die Innere Stadt geltende Vormundschaftsordnung wurde im Jahre 1860 auf die Vorstädte St. Georg und St. Pauli und im Jahre 1874 auch auf das Landgebiet und die Ämter Ritzbüttel und Bergedorf ausgedehnt, sodass vom 1. Januar 1875 an ein in ganzen Hamburgischen Staatsgebiet einheitliches Vormundschaftsrecht bestand.

Am 25. Juli 1879 und am 14. Dezember 1883 wurde die Vormundschaftsordnung mit Änderungen und Zusätzen versehen und zugleich in neuer Redaktion publiziert.

Infolge des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900, welches für ganz Deutschland ein einheitliches Vormundschaftsrecht brachte, wurde durch Hamburgisches Gesetz vom 14. Juli 1899 die Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883 nebst einigen später ergangenen abändernden Bestimmungen außer Kraft gesetzt und für die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte im Gebiete der Stadt, der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande die Vormundschaftsbehörde für zuständig erklärt. Die im Amte Ritzbüttel und der Stadt Bergedorf anhängigen Vormundschaftsachen gingen auf die dortigen Amtsgerichte über.

Die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte des Stadtgebiets sind von Anfang an einer kollegialisch zusammengesetzten Behörde übertragen gewesen, welche unter der Bezeichnung „Vormundschaftsdeputation“ bis zum Jahre 1860 aus 5 Mitgliedern des Senats mit einem Aktuar und von da ab bis zum 1. Oktober 1879 als eine dem damaligen Obergerichte angegliederte Deputation aus 8 Mitgliedern desselben mit 2 Aktuaren bestand.

Mit der am 1. Oktober 1879 erfolgten Aufhebung des Obergerichts erhielt die Vormundschafts-Deputation die Bezeichnung „Vormundschafts-Behörde“, die nacheinander am Orte des Obergerichts treuenden Landgerichte angegliedert wurde und sich aus 8 Richtern desselben und aus anfangs 4, später aus 8 bürgerlichen Mitgliedern zusammensetzte.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden die vormundschaftsgerichtlichen Verrichtungen der jetzigen als Verwaltungsbehörde neugeschaffenen Vormundschaftsbehörde übertragen und diese der Senatskommission für die Justizverwaltung unterstellt.

Seitdem besteht die Vormundschaftsbehörde aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, die beide die Fähigkeit zum Richteramt besitzen müssen, und aus 12 nicht rechtsgelehrten Mitgliedern, deren Zahl durch Senatsbeschluss vermehrt werden kann. Ferner sind der Vormundschaftsbehörde 4 Erste Sekretäre und das erforderliche Bureaupersonal beigegeben.

Die Vormundschaftsbehörde gliedert sich in 2 Abteilungen, auf welche die zu erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Mündel, Pflegeeltern oder sonst Beteiligten derart verteilt sind, dass auf die Abt. I die Sachen mit den Anfangsbuchstaben A–K und auf die Abt. II die Sachen mit den Anfangsbuchstaben L–Z entfallen.

Die Geschäfte der beiden Abteilungen befinden sich in dem ehemaligen Postgebäude, Poststrasse 19, und zwar die der Abt. I im ersten und die der Abt. II im zweiten Stockwerk.

Anmeldungen, Anträge oder Erklärungen werden für die Abt. I auf Zimmer 22, für die Abteilung II auf Zimmer 73 entgegengenommen. Dort wird dem Publikum auch in den zum Geschäftskreis der Behörde gehörenden Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft erteilt. Für diesen Zweck sind die Geschäftsräume von Morgens 9 bis Nachmittags 5 geöffnet.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Sie setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 9 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Beigegeben sind ihr als Oberbeamte der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge und der Regierungsrat. Die vollständige Fürsorge und Erziehung tritt ein für 1. hilfsbedürftige Kinder, welche von der Allgemeinen Armenanstalt überwiesen worden sind, 2. Verwaiste oder in Gefahr der Verwahrlosung stehende Minderjährige, welche von der Vormundschaftsbehörde oder der Polizeibehörde überwiesen sind, 3. Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge kann ohne Mitwirkung anderer Behörden in Fürsorge nehmen, a. Vollwaisen, hilfsbedürftige Kinder hamburgischer Bürger und Staatsangehöriger, b. in Gefahr völliger sittlicher Verwahrlosung stehende Jugendliche, deren Erziehung von den Eltern oder Vormündern bestritten wird, die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt ferner eine Aufsichtstätigkeit aus 1. über alle bei Fremden gegen Entgelt untergebrachten Kinder bis zu 8 Jahren, 2. über alle unehelichen Kinder, 3. über alle verwundeten Minderjährigen (Gemeinde- und Waisenrat). Der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge ist gesetzlicher Vormund aller unehelichen geborenen Kinder. Zur Unterbringung und Versorgung der in vollständiger Fürsorge befindlichen Jugendlichen stehen der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge zur Verfügung: 1. das Waisenhaus Uhlenhorst, Averhoffstr. 5, mit ca. 550 Plätzen; 2. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf mit reichlich 200 Plätzen; 3. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Alsterdorf mit 144 Plätzen; 4. zahlreiche Familienpflüge, Lehr- und Dienststellen. Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der in vollständiger Fürsorge befindlichen Zöglinge beträgt etwa 6000, der unter Aufsicht stehenden ca. 24 500. Zur Ausübung der Aufsichtstätigkeit ist das hamburgische Stadtgebiet in 12 Kreise und 94 Bezirke eingeteilt mit zusammen etwa 1400 Waisenpflügern, Waisenpflügerinnen und Helferinnen. Im hamburgischen Staatsgebiet sind ausserdem 53 Bezirke gebildet, ausserhalb Hamburgs etwa 550 Vertrauensmänner bestellt. Das Verwaltungsgebäude der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge befindet sich Averhoffstr. 7, fasselt ist der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge werktätig von 9–8 Uhr geöffnet. Das Bureau und die Kasse sind werktätig von 1–11 Uhr im Bureau Averhoffstr. 5, die Oberin am Waisenhaus ist in Dienstmädchen Angelegenheiten werktätig von 10–11 Uhr im Waisenhaus, Averhoffstr. 5, zu sprechen.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Im Ja

ne Krimin

der Einwoh

Es handelte

Fortbestand

Regel sechs

von 8. Jun

Polizeibehö

Aufgaben, i

die Krimin

erster Inst

ordnung vo

von 1860 au

der Justiz z

Strafgevalt

setz vom 22

ins Leben. I

Polizeiprä

städtische i

politische

amgestalt

in Krimin

kanntmach

den 30. Apr

18. April 18

jetzt noch

waltung zu

Das

Alles

Personale

entstehen

den deutsch

Führt

Einkänge.

Attest

standssche

um Recht

orden, Sa

Beauftrag

Beschwerde

halten eins

schlagung

bureau. E

sorge für H

setzes und

krankhan

Melde

Fremdenpo

matlose un

3-seitige un

plicht der

bücher für

Verlo

andere Dien

handlungen

kontrolle.

der Pande

Zirkus um

anthropom

Erkennung

Korrekturen

trolle über

Strafhaft

Unterkomm

stationen.

brauchsm

recht an Mi

betreffend

Nebengesetz

Schutz

Gewe

Gewerbes

fahrungen.

deren Kont

Lotterielose

Vermittler

der Palseh

bureau. B

wirtschaft

Gesamtsch

Tanzschul

Mass- und

Arbeitsch

ordnungen.

inspektion).

Politik

keiten. Ve

Mitteilung

standsarbeit

Abfertigung

Unfall

Personen. I

Sicherheits

öffentlichen

Stoffen. Sch

Alle